

872 KASSEL

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

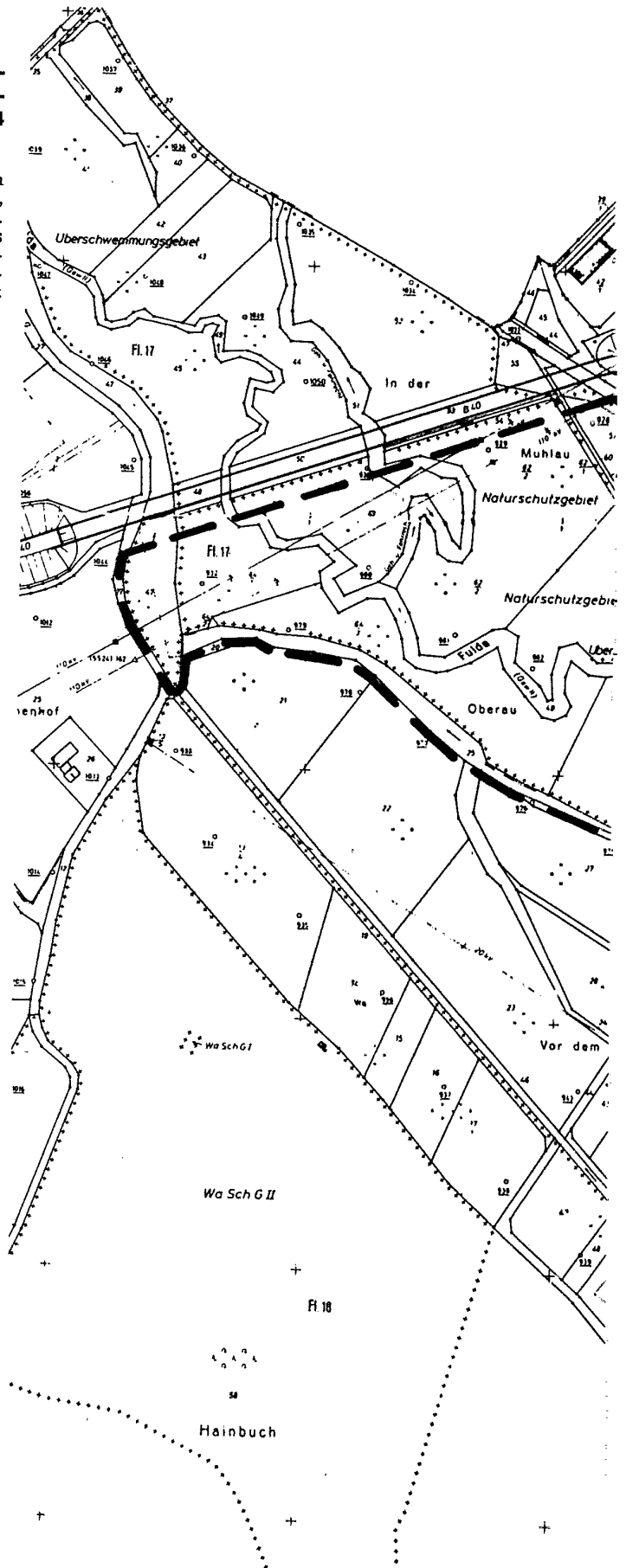
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“**

**Kreis: Fulda  
Gemeinde: Eichenzell  
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17  
Gemarkung: Werkers, Flur 19**

**Artikel 9**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 1. Dezember 1986 (StAnz. S. 2485) wird wie folgt geändert:

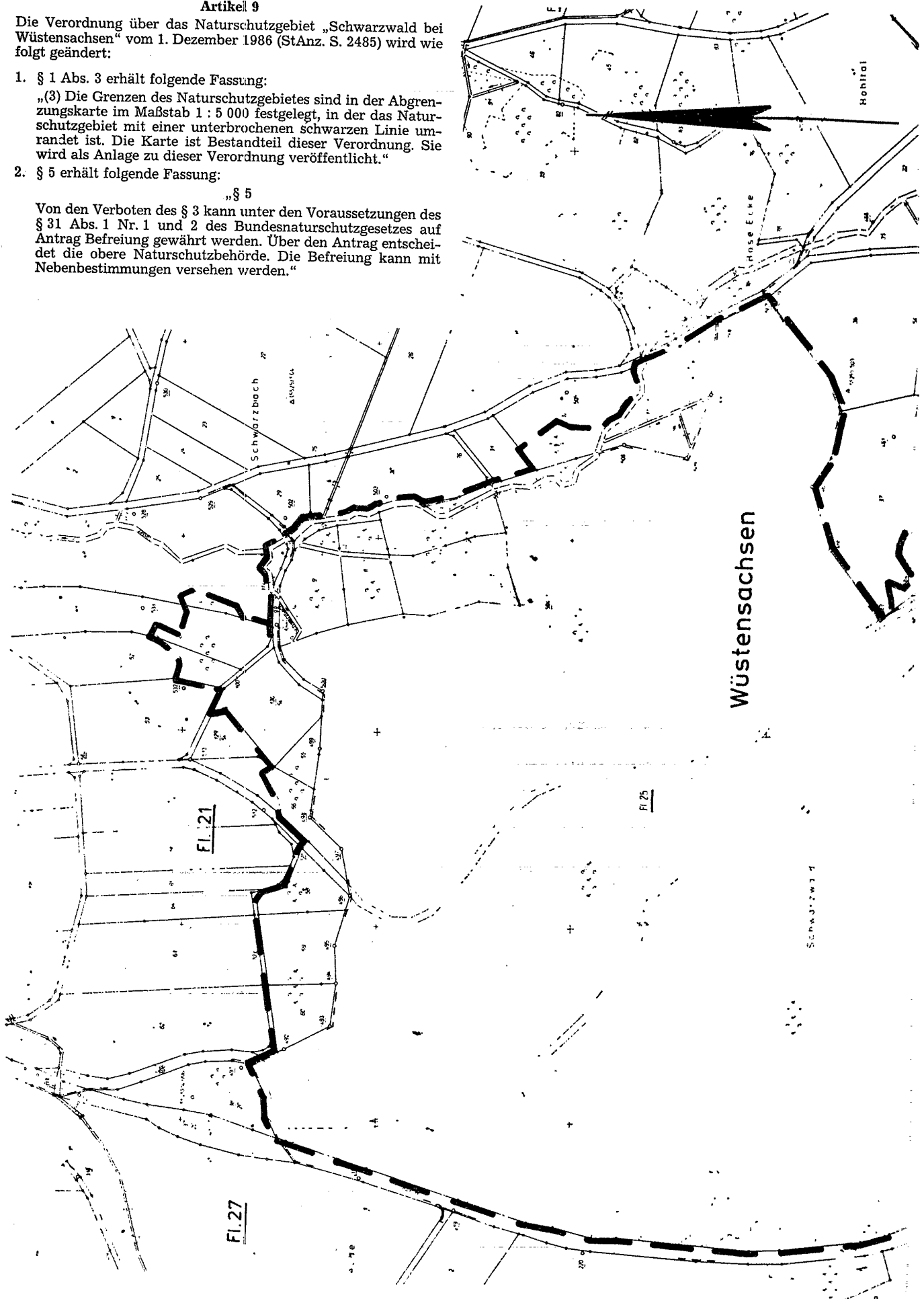
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

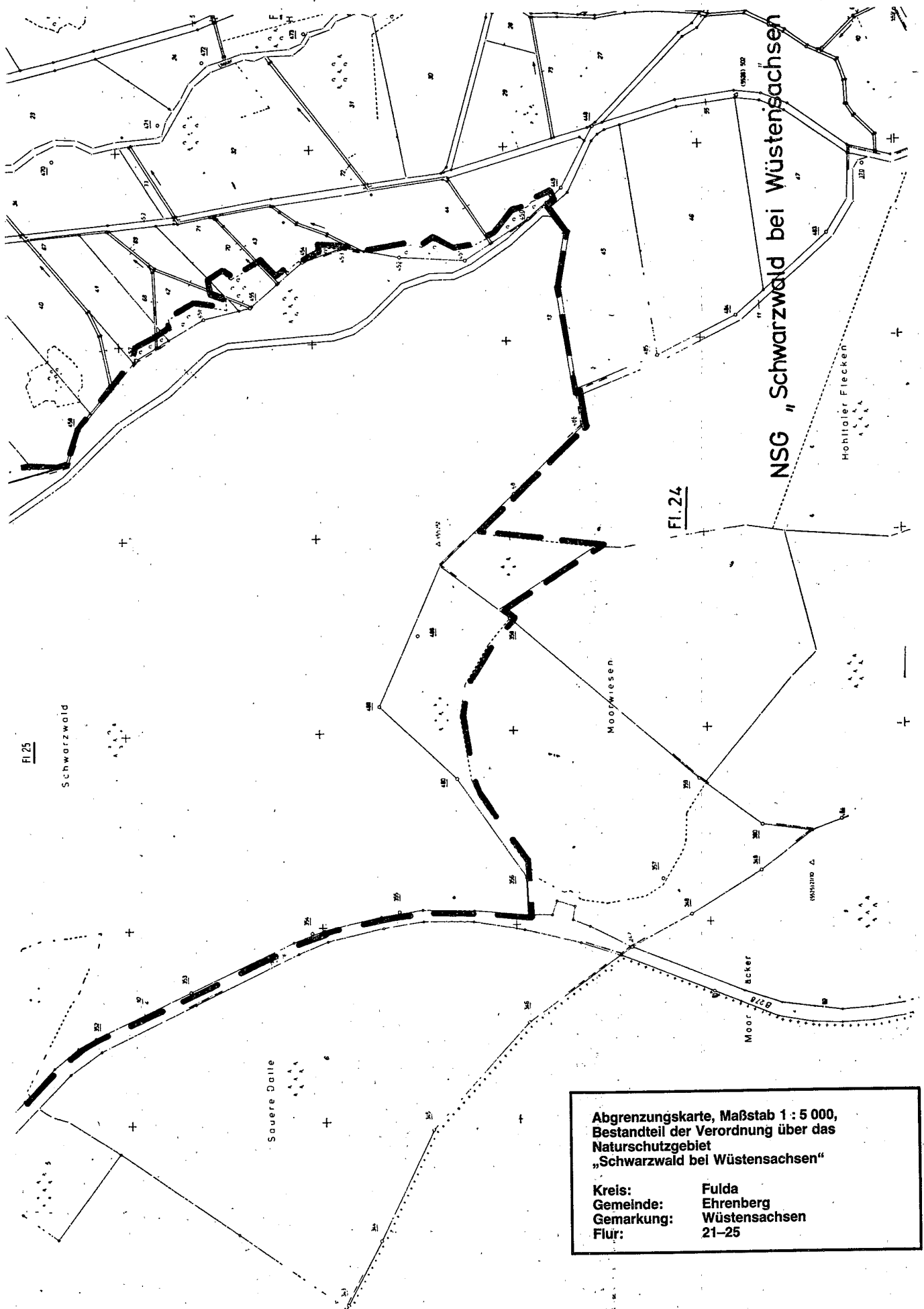
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Schwarzwald bei Wüstensachsen“**

<b>Kreis:</b>	<b>Fulda</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Ehrenberg</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Wüstensachsen</b>
<b>Flur:</b>	<b>21–25</b>



**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

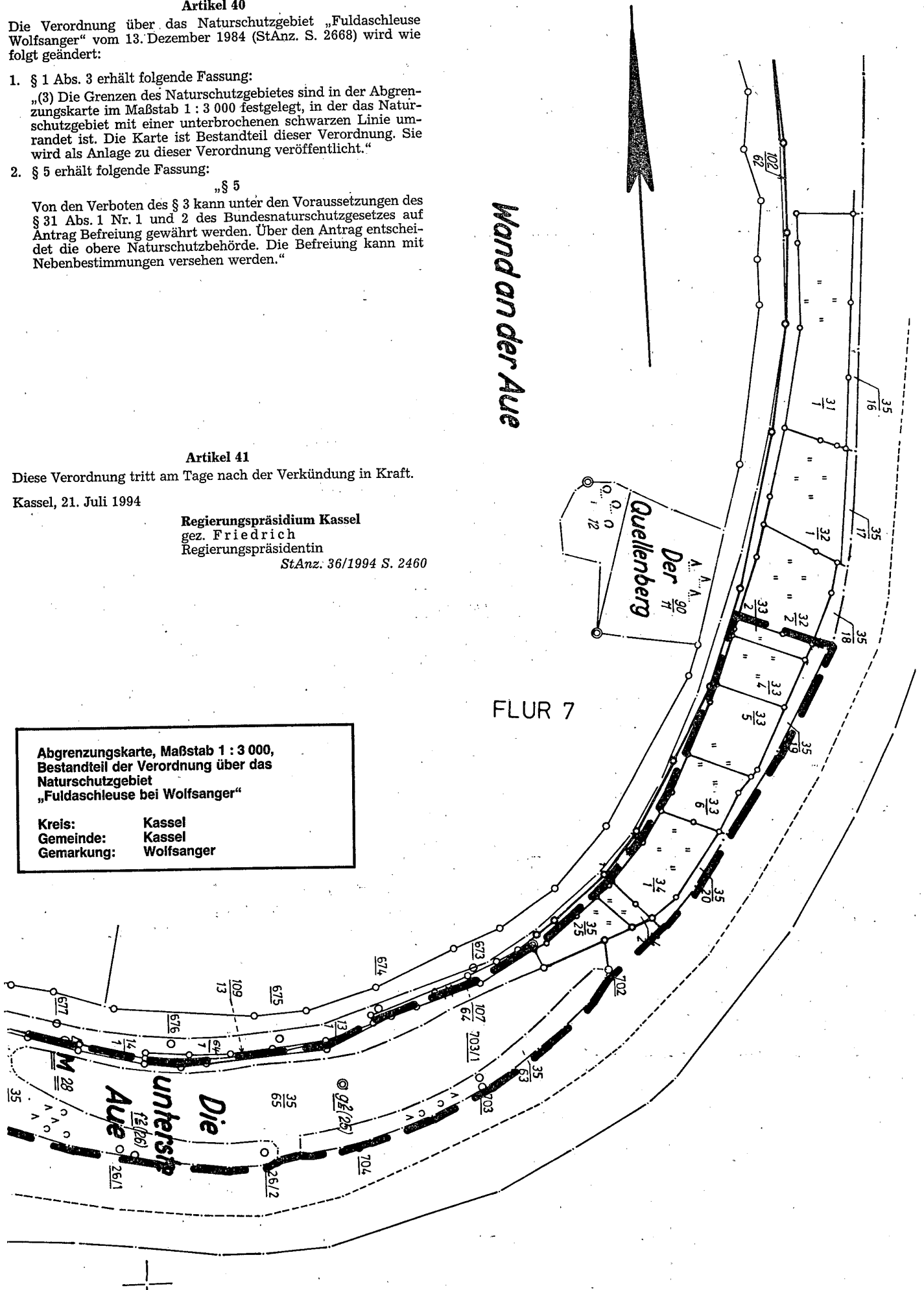
**Artikel 41**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Wolfsanger



(Fortsetzung von Seite 310)

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen, struktur- und artenreichen montanen Buchen- und feuchten Edellaubholzwälder und die daran angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu erhalten und zu entwickeln.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 Drittes Rechts- und Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Haarwild;
2. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen

Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Kronenpflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edellaubbäume;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

1. die auf Laubbäume ausgerichtete, einzelstammweise forstliche Nutzung einschließlich Beerntung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen;

2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter Einsatz von stickstofffreiem Dünger;

mit den in § 3 Nr. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;

3. die Jagd auf Haarwild;

4. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;

5. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

### § 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung in der Kernzone;

2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;

3. die Entnahme standortfremder Nadelbäume im Bereich des Flachmoores;

4. die Unterhaltung von Wegen;

5. wissenschaftliche Untersuchungen;

6. das Aufstellen von Schildern.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder

2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

### § 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ vom 26. November 1985 (StAnz. S. 2231) wird aufgehoben.

### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1999

**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. **Scheibelhuber**  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/2000 S. 310

**86**

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 16. Dezember 1999


Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:


### § 1

(1) Der naturnahe Laubwald des Schwarzwaldes südlich von Wüstensachsen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(Fortsetzung siehe Seite 318)

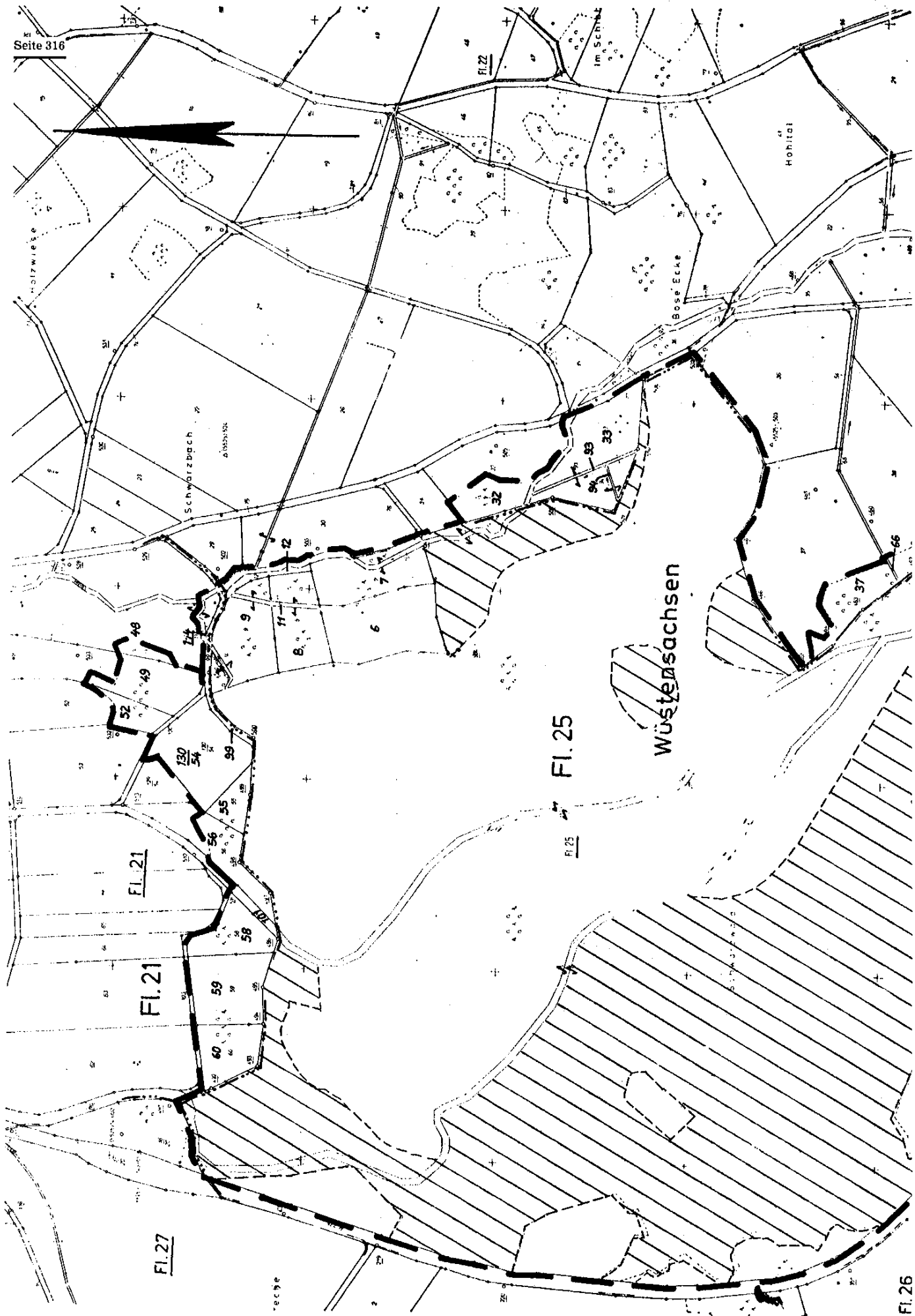


 Schutzzone II

 Schutzzone I

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nrn. 5525 und 5526  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Schwarzwald bei Wüstensachsen“



Fl. 21

Fl. 21

Fl. 27

Fl. 25

Fl. 25

Fl. 26

reche

Wüstensachsen

Hohital

Bose Ecke

im Schicht

Fl. 22

Holzweide

Schwarzbach

130

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

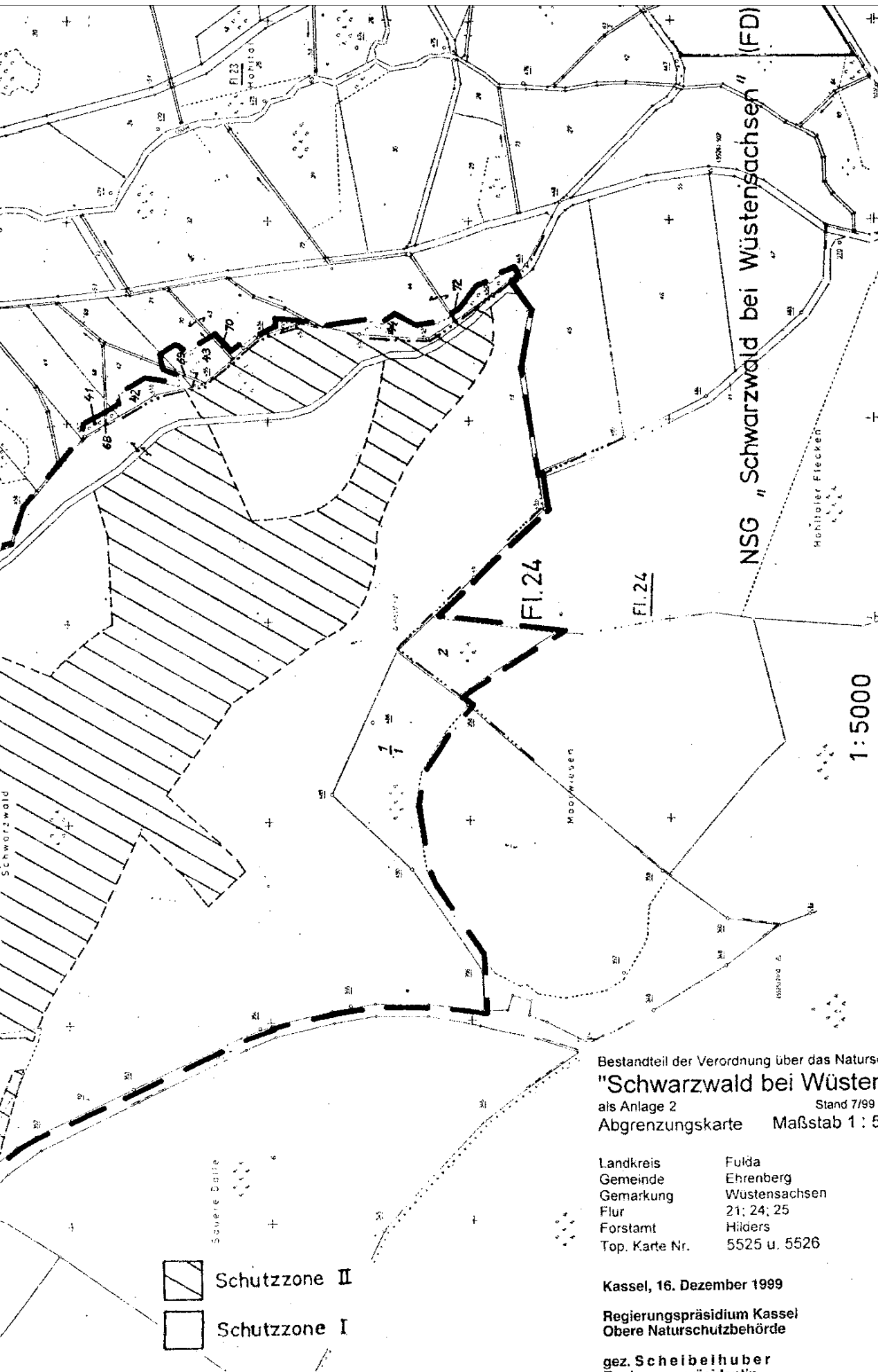
356

357

358

359





Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**"Schwarzwald bei Wüstensachsen"**  
 als Anlage 2 Stand 7/99 Kessler  
 Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 5000

Landkreis	Fulda
Gemeinde	Ehrenberg
Gemarkung	Wüstensachsen
Flur	21; 24; 25
Forstamt	Hilders
Top. Karte Nr.	5525 u. 5526

Kassel, 16. Dezember 1999

Regierungspräsidium Kassel  
 Obere Naturschutzbehörde

gez. Scheibelhuber  
 Regierungspräsidentin

(Fortsetzung von Seite 314)

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ besteht aus Flächen der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 97,9 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone II ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Ziel der Unterschutzstellung ist es, den auf Basaltschutt stockenden, überwiegend aturnahen Laubwald, bestehend aus Zahnwurz-Buchenwald, Ahorn-Eschen-Feuchtwald, Sternmieren-Erlenwald und Blockschuttwald in großer Formenvielfalt mit artenreicher Flora zu erhalten und zu entwickeln und in Teilbereichen der ungestörten Sukzession zu überlassen, sowie die angrenzenden Grünlandflächen zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 Drittes Rechts- und Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen.
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
12. Modellschiffe einzusetzen;
13. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Höhlen- und Horstbäume zu fällen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I:

1. folgende Maßnahmen im Wald mit der Maßgabe standortgerechte, vielfältig strukturierte Laubwälder aus heimischen Laubbaumarten und Nadelbäume mit artenreichen, gestuften Waldrändern aufzubauen und zu erhalten:
  - a) die einzelstammweise oder femelartige forstliche Nutzung, insbesondere die Nutzung von Brennholz,
  - b) die Nutzung der Nadelbaumbestände, mit den in § 3 Nr. 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
  - c) im Privatwald die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
2. die extensive Grünlandnutzung durch Beweidung oder Mahd mit den in § 3 Nr. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung;
4. die Jagd auf Haarwild;
5. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;
6. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
7. die Unterhaltung von Wegen;
8. das Reiten auf befestigten Wegen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone II:

1. die einzelstammweise forstliche Nutzung in einem 15 m breiten Streifen beidseitig der befestigten Wege und die forstliche Nutzung von Nadelbäumen;
2. die Jagd auf Haarwild;
3. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. das Reiten auf befestigten Wegen.

## § 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
2. die Instandsetzung von Wegen;
3. das Aufstellen von Schildern;
4. das Betreten und wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen außerhalb der befestigten Wege;
5. über § 4 Abs. 2 Ziffer 1 hinausgehende Maßnahmen der Verkehrssicherung in der Schutzzone II.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt;
2. ohne Genehmigung Maßnahmen und Handlungen des § 5 durchführt.

## § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 1. Dezember 1986 (StAnz. S. 2485), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1994 (StAnz. S. 2472), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. Dezember 1999

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Obere Naturschutzbehörde  
 gez. Scheibelhuber  
 Regierungspräsidentin

StAnz. 3/2000 S. 314

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“

Vom 31. Januar 2012

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 16. Dezember 1999 (StAnz. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Das Naturschutzgebiet ‚Schwarzwald bei Wüstensachsen‘ ist Bestandteil des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 97,99 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 47,77 ha und eine Pflegezone von 50,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
 

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

  1. den hauptsächlich auf Basaltschutt stockenden, überwiegend naturnahen Laubwald (Zahnwurz-Buchenwald, Ahorn-Eschen-Feuchtwald, Sternmieren-Erlenwald und Blockschuttwald in großer Formenvielfalt und kleinräumigem Wechsel) mit artenreicher Flora und Fauna zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems einschließlich ihrer Zusammenbuchs- und Pionierphase zu schützen und
  2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die dort vorkommenden, botanisch bedeutsamen, naturnahen, struktur-, arten- und altholzreichen Laubwaldgesellschaften mit angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener und besonders geschützter Arten wiederherzustellen, zu erhalten und zu entwickeln.“
4. In § 3 wird Nr. 19 und 20 angefügt:
 

„19. forstliche Nutzungen in der Kernzone vorzunehmen;  
20. Wildfütterung und Kirrungen durchzuführen.“
5. In § 4 Abs. 1 wird der Begriff „Schutzzone I“ durch den Begriff „Pflegezone“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung
 

„(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Kernzone:

  1. die Jagd auf Haarwild;
  2. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;
  3. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
  4. die Unterhaltung von Wegen;
  5. das Reiten auf den dafür ausgewiesenen Wegen;
  6. die Beerntung der nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), zugelassenen Saatguterntebestände. Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Erntebestände sowie zur Erhaltung ihrer technischen Beerntbarkeit und Erreichbarkeit sind von den Verboten nicht ausgenommen.“
7. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Kernzone;“
8. Anlage 1 und 2 der Verordnung werden aufgehoben.

### Artikel 2

1. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6 34117 Kassel niedergelegt.
3. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – oberste Naturschutzbehörde – Mainzer Straße 82 65189 Wiesbaden Landkreis Fulda Biosphärenreservat Rhön Groenhoff-Haus Wasserkuppe 36129 Gersfeld Kreisausschuss des Landkreises Fulda Abt. Natur und Landschaft Wörthstraße 15 36037 Fulda bereit gehalten.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

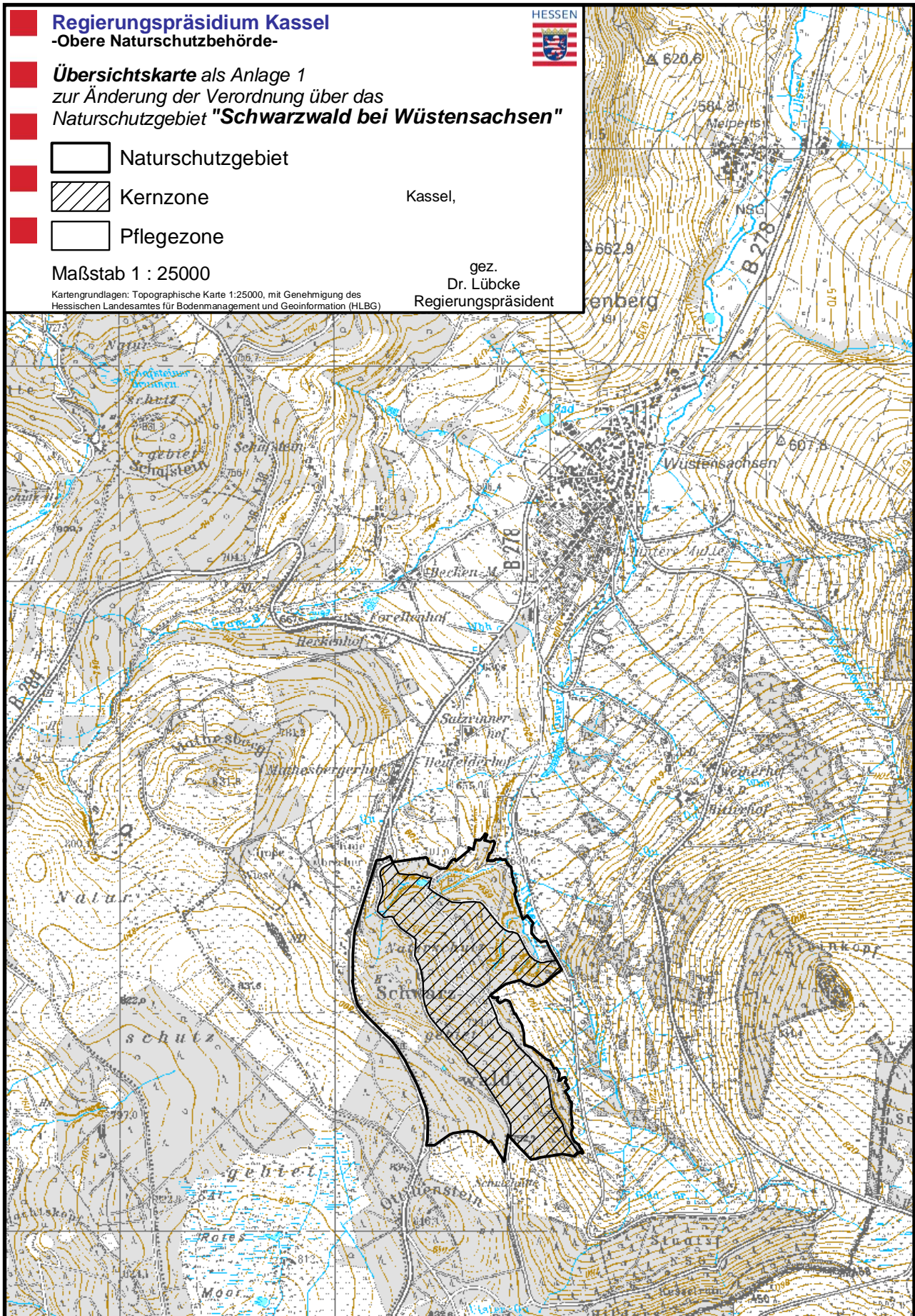
Kassel, 31. Januar 2012

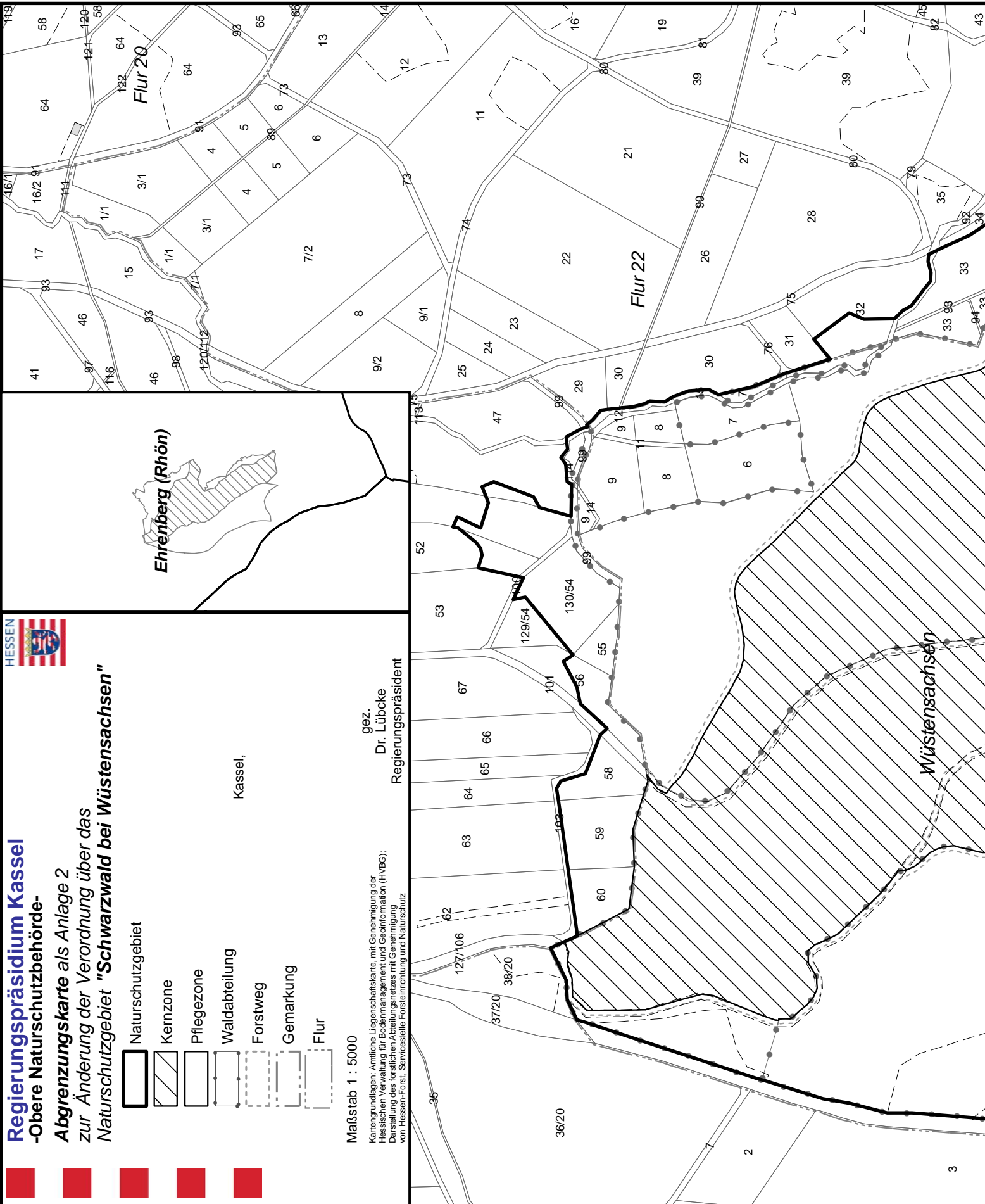
**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. L ü b c k e  
Regierungspräsident

StAnz. 9/2012 S. 274

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 31. Januar 2012

Maßstab 1 : 25000





Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 31. Januar 2012 – Maßstab 1 : 5000

